

AGB Danone Deutschland GmbH

Stand: 11/2022

1. Allgemeines

a) Diese Verkaufsbedingungen liegen allen Angeboten und Lieferungen der Danone Deutschland GmbH (Danone) gegenüber Geschäftspartnern (Käufer), die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, zu Grunde, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

b) Diese Verkaufsbedingungen werden mit Bestellung bzw. spätestens mit widerspruchslöser Annahme der bestellten Ware Vertragsbestandteil.

c) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrags, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

d) Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebote und Vertragsabschluss

a) Die Angebote der Danone sind frei und unverbindlich.

b) Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch Danone entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang bzw. termingemäß ausgeführt werden.

c) In diesem Fall gilt die Danone-Rechnung als Auftragsbestätigung.

d) Zu dem Angebot gehörende Unterlagen, wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe, Geruch, Geschmack und/oder Gewicht bleiben Danone im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

3. Bestellungen

Der verbindliche Liefervertrag kommt mit der Annahme der Bestellung, durch Auslieferung oder durch Versandanzeige von Danone an den Käufer zustande Artikel- oder Liefermengenabweichungen zwischen Bestellung und Versandanzeige werden, sobald und soweit vorrätig, ebenfalls nach vorheriger Versandanzeige von Danone ausgeliefert.

4. Preise

a) Die Preise für die Produkte verstehen sich in EURO ohne Umsatzsteuer, Steuern, Einfuhrzölle, andere staatliche Abgaben, ohne Versand-/Fracht-/Lager oder Verpackungskosten und, sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, ohne die (ggf.) anfallenden Kosten für die Rücknahme von Verpackungsmaterialien, die jeweils alle vom Käufer zu tragen sind.

b) Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die in der jeweils gültigen Preisliste zum Zeitpunkt der Lieferung genannten Preise maßgebend. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen sowie Boni und Rabatte werden gesondert berechnet.

c) Danone behält sich für den Fall ein Erhöhungsrecht vor, dass die Leistung aus Gründen, die Danone nicht zu vertreten hat, erst nach Ablauf einer 4-Monats-Frist nach Eingang der Bestellung erfolgen kann.

d) Im Falle von vereinbarten Festpreisen für eine gewisse Dauer, ist Danone berechtigt diese entsprechend anzupassen, sofern sich zugrundeliegende Arbeitskosten, Rohstoffpreise, Transportkosten oder Gesetzesänderungen (einschließlich in Bezug auf Steuern) erhöhen; diese Erhöhung ist dem Käufer 2 Monate im Voraus mitzuteilen. Bei bereits verbindlich angenommenen Bestellungen, deren Auslieferung erst nach der Preisanpassung möglich ist, erhält der Käufer ein Rücktrittsrecht.

e) Die Versandkosten für medizinische Ernährungsprodukte sind jeweils in der Tabelle "Versandkosten" aufgeführt, die auf Anfrage und/oder auf der Homepage der Danone unter allgemeine Informationen einzusehen ist. Bei einem Bestellwert von über EURO 150,00 (ohne Umsatzsteuer) werden die unter o.g. Versandkosten bei Versand in Deutschland nicht erhoben. Die Versandkosten können bei Sonderleistungen (z. B. Expresslieferung oder Terminzustellung) je nach Bestimmungsort abweichen.

5. Zahlungsbedingungen

a) Rechnungsbeträge sind ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum bzw. Eingang der Rechnungsdaten via EDI/Telebox/Post fällig, dies gilt auch für Teillieferungen.

b) Zahlungen sind – wenn nicht eine andere Zahlungsweise schriftlich vereinbart wurde – ausschließlich im Wege der Abbuchung von einem Bankkonto des Käufers (Lastschriftverfahren) zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag bei dem Verkäufer eingeht.

c) Bei vereinbarter Banküberweisung und Schecks gilt der Tag der Wertstellung bei Danone als Zahlungstag. Die Belieferung von Neukunden erfolgt grundsätzlich nur gegen Bankeinzug.

d) Alternativ kann der Käufer dem Verkäufer ein SEPA-Basis-Mandat/SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch Danone verursacht wurde.

e) Die Rechnungen der Danone sind durch den Käufer nach Eingang zu prüfen. Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung durch den Käufer gegenüber der Danone geltend zu machen. Ansonsten gilt der Rechnungsinhalt als genehmigt.

f) Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen oder Forderungen, die auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen, berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

6. Verzug

a) Der Käufer kommt bereits durch unser wörtliches Angebot zur Abnahme in Annahmeverzug, wenn er zuvor erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen wird. Auch die fehlende Angabe eines Lieferzeitfensters zum vereinbarten Liefertermin gilt als Annahmeverweigerung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz berechnet. Für Mahnungen werden Mahngebühren fällig. Diskont und Einzugsspesen hat der Käufer zu tragen. Darüber hinaus wird nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen automatisch ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises fällig, und zwar zusätzlich zu den Zinsen und den gerichtlichen Einziehungskosten. Danone behält sich ausdrücklich das Recht vor, weitere Schäden und Einziehungskosten nachzuweisen und dafür Ersatz zu verlangen, wobei der Käufer berechtigt ist, nachzuweisen, dass gar kein Schaden eingetreten ist oder dieser erheblich geringer ist als die Pauschale.

b) Bei Zahlungsverzug oder unberechtigter Annahmeverweigerung und/oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers ist Danone – unbeschadet sonstiger Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen oder nur gegen Nachnahme zu liefern und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Sollte ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt werden, werden sämtliche Forderungen des Verkäufers sofort fällig. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Danone von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten.

7. Lieferungen

a) Die Liefertermine ergeben sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind circa-Fristen und gelten nur dann als verbindlich, sofern sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

b) Nachträgliche Änderungen der Liefertermine seitens des Käufers sind für den Verkäufer nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat; der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verkäufer etwaige Mehrkosten zu ersetzen. In jedem Fall sind aber Änderungen der Liefertermine 24 Stunden vor einer vereinbarten Lieferung ausgeschlossen.

c) In jedem Falle stehen Lieferfristen und Termine unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger

Selbstbelieferung. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen der Danone setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vorabverpflichtungen des Käufers voraus.

d) Danone ist zu Teillieferungen berechtigt.

e) Lieferverzögerungen können nur einen Anspruch auf Schadenersatz begründen, wenn die Parteien ausdrücklich einen festen Liefertermin vereinbart haben, wobei die Höhe des Schadenersatzes keinesfalls 10 % des Rechnungspreises der jeweiligen Produkte übersteigen darf.

f) Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Käufers durch eine von Danone beauftragte Transportperson ohne Entladung, (DAP Incoterms 2010). Der Transport erfolgt auf Gefahr und Risiko des Käufers.

g) Die Weitergabe mangelhafter Ware an Dritte, entgeltlich oder unentgeltlich, ist nicht gestattet. Der Kunde hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine Weitergabe mangelhafter Ware an Dritte verhindern. Beanstandete Ware ist sachgemäß zu lagern und zu behandeln. Rücksendungen können nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen. Veräußert der Käufer die Ware dennoch, ob unverändert oder verändert, so stellt der Käufer Danone im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler im Außenverhältnis selbst haften würde.

8. Gewährleistung und Haftung

a) Soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, dienen die in Auftragsbestätigungen, Prospekten und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen sowie die Bereitstellung von Mustern und sonstige produktbezogene Aussagen nur zur allgemeinen Produktbeschreibung.

b) Etwaige Fehlmengen sind direkt bei Anlieferung der Ware gegenüber der Transportperson auf dem Lieferschein zu vermerken.

c) Danone ist neben den gesetzlichen Verweigerungsgründen zur Verweigerung der Nacherfüllung auch dann und solange berechtigt, wie ihm der Käufer nicht auf Anforderung von Danone hin die beanstandete Ware zugesandt/zur Begutachtung zur Verfügung gestellt hat; ein Rücktritts- oder Minderungsrecht steht dem Käufer wegen einer solchen Verweigerung nicht zu. Mängelrechte stehen dem Käufer nicht zu, wenn ohne Zustimmung von Danone Eingriffe oder Änderungen an der Ware vorgenommen wurden, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Mangel nicht durch diese Eingriffe oder Änderungen verursacht wurde.

d) Danone's Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz wird wie folgt beschränkt:

- Danone haftet nur für Schäden, die von der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

herrühren oder vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurden.

- für schuldhaft verursachte Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit Danone eine Garantie übernommen hat.
- Lieferverzögerungen können nur einen Anspruch auf Schadenersatz begründen, wenn die Parteien ausdrücklich einen festen Liefertermin vereinbart haben, wobei die Höhe des Schadenersatzes keinesfalls 10 % des Rechnungspreises der jeweiligen Produkte übersteigen darf.

e) Der Käufer verpflichtet sich, im Falle von Rückrufaktionen hinsichtlich der Produkte von Danone in angemessener Form mit Danone zusammenzuarbeiten und Danone in angemessener Form zu unterstützen sowie alle angemessenen, von Danone diesbezüglich herausgegebenen Richtlinien oder Anweisungen zu beachten.

f) Eine Mangelhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Verwendung und/oder unsachgemäße Behandlung/Benutzung/Lagerung der Ware zurückzuführen ist oder auf einer nachträglichen, unsachgemäßen Veränderung der Ware beruht. Danone weist den Käufer insbesondere darauf hin, dass bei PET-Flaschen Gerüche von außen in die Flaschen eindringen können, was möglicherweise das organoleptische Ausgangsniveau beeinträchtigt. Die Ware ist in Innenräumen an einem trockenen, vor Licht, Staub, Wasserschäden, Witterungseinflüssen geschützten Ort frostfrei zu lagern. Sie darf nicht in der Nähe anderer, stark riechender Erzeugnisse wie Waschmittel, Reifen, Kraftstoffe usw. aufbewahrt werden. Die Ware hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine optimale Haltbarkeitsdauer (MHD), bei deren Überschreiten die Qualität nach und nach abnehmen kann. Eine Haftung von Danone für Schäden aufgrund einer unsachgemäßen Lagerung der Ware seitens des Käufers ist ausgeschlossen.

g) Soweit eine EAN-Kodierung auf den Waren angebracht wird, wird auf ordnungsgemäße Wiedergabe und Lesbarkeit geachtet; eine Haftung hierfür wird vom Verkäufer jedoch nicht übernommen.

h) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen verjähren etwaige Gewährleistungsansprüche des Käufers aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen oder den gemäß diesen Verkaufsbedingungen abgegebenen Angeboten oder Bestellungen oder gemäß diesen Verkaufsbedingungen geschlossenen Verträgen in jedem Fall nach Ablauf eines (1) Jahres ab dem Lieferdatum der Produkte. Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig

oder vorsätzlich verursachten Schäden durch Danone. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Lagerung und Transporte der Ware

a) Sämtliche Transportverpackungen sind gegenüber dem Endkunden vom Käufer zurückzunehmen und zu registrieren.

b) Baby-Flüssignahrungen sind frostempfindlich. Die Ware darf nicht unter 10°C gelagert und transportiert werden. Sofern nicht für einzelne Artikel besondere Lagerungs- oder Transporthinweise zu beachten sind, sind die Produkte entsprechend den üblichen Bedingungen für Lebensmittel kühl und trocken, nicht unter 10°C, zu lagern.

c) Trink- und Sondennahrungen sind frost- und hitzeempfindlich. Sofern nicht für einzelne Produkte besondere Lagerungs- oder Transporthinweise zu beachten sind, sind die Produkte trocken, kühl (5-25°C) und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt zu lagern.

d) Sämtliche Produkte müssen während ihrer Lagerung und ihres Vertriebs geschützt werden. Sie müssen in einem trockenen, geschlossenen und kühlen, von Licht, Staub, Wasserschäden, Unwetter und Frost geschützten Raum gelagert werden. Sie dürfen nicht in der Nähe anderer stark riechender Produkte, wie Waschmittel, Reifen, Brennstoffe usw. gelagert werden. Unsere Produkte tragen ein Verfalldatum, ab welchem eine zunehmende Qualitätsverminderung auftreten kann. Die Übergabe der Lagerung unserer Produkte zieht die Übergabe der oben aufgeführten Verpflichtungen in Sachen Lagerung nach sich. Wir können keine Verantwortung im Falle ihres Nichteinhaltens übernehmen.

e) Der Käufer verpflichtet sich, die an den Handel mit Lebensmitteln und Medizinprodukten gestellten gesetzlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit, vollständig zu erfüllen und Danone auf Anfrage über die Prozesse zur Erfüllung dieser Anforderungen Auskunft zu erteilen. Im Falle eines notwendigen Produktrückrufes verpflichtet sich der Käufer, Danone alle zur Rückverfolgbarkeit der betroffenen Produkte notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

f) Der Käufer verpflichtet sich, an Danone Reklamationen und Beanstandungen von Verbrauchern hinsichtlich der Produkte von Danone zeitnah und umfassend weiterzuleiten.

10. Retouren

a) Retouren außerhalb des Gewährleistungsrechts erfolgen freiwillig und nur sofern das dafür vorgesehene Formular verwendet wurde. Danone erhebt eine Bearbeitungsgebühr pro Retoure.

b) Mit Einsendung der Retourenanfrage ist die ursprüngliche Lieferschein- oder Rechnungsnummer sowie Chargennummer und das MHD der Ware anzugeben.

c) Es wird nur originalverpackte Ware aus dem Direktbezug zurückgenommen, welche sich in verkehrsfähigem Zustand befindet. Das heißt, Packungen, Etiketten und Inhalte müssen unversehrt und die Chargennummern lesbar sein. Bei natürlichen Mineralwässern und Erfrischungsgetränken können nur unangebrochene Paletten zurückgenommen werden. Zudem müssen die Anforderungen an die Qualitätssicherung eingehalten worden sein und die Ware darf den Einflussbereich des Käufers nicht verlassen haben.

d) Bereits abgelaufene Ware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Präparate und Verpackungsgrößen, die länger als 6 Monate nicht mehr im Handel sind, sind von einer Rücknahme ausgeschlossen, ebenso nicht mehr verwendbare Ware.

e) Der Käufer darf die Rücksendung erst nach schriftlicher Bestätigung durch Danone vornehmen. Risiken und Kosten des Rücktransports an den von Danone vorgegebenen Ort trägt der Käufer.

f) Sind die in diesen AGB geregelten Retourenbedingungen erfüllt (a) - e)), vergütet Danone bis zu 90% des ursprünglichen Rechnungswertes innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der zurückgegebenen Ware. Die Retouren werden ausschließlich mit einer Gutschrift vergütet.

g) Sollten die Mengen sowie der Zustand der Ware bei Rücksendung nicht mit der durch Danone genehmigten Retourenanfrage übereinstimmen, behält sich Danone vor, die Ware unfrei zurückzusenden auf Gefahr und zu Lasten des Käufers sowie den Wert der Rückvergütung entsprechend anzupassen.

11. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung, sowie aus früheren oder zukünftigen Geschäftsverbindungen, im Eigentum der Danone. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Danone zustehenden Saldoforderung.

b) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Danone gilt als Hersteller. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Danone Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

c) Der Käufer ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er sich nicht im Verzug befindet. Der Eigentumsvorbehalt entbindet den Käufer jedoch nicht von seiner Haftung für zufälligen Untergang oder für Verschlechterung der Ware nach Gefahren- oder Besitzübergang. Sämtliche erforderliche Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Qualität der Ware erfolgen auf Kosten des Käufers.

d) Der Käufer erkennt in jedem Falle – auch bei im Übrigen entgegenstehenden eigenen Einkaufsbedingungen – den nachfolgenden Eigentumsvorbehalt an der Ware der Danone an.

e) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Käufer tritt Danone bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware entstehenden Forderungen insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils ab. Danone nimmt die Abtretung hiermit an. Danone ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Danone behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Danone ist berechtigt, die Abtretung gegenüber den Abnehmern des Käufers offenzulegen. Danone verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

f) Zur Abtretung zum Zwecke der Forderungseinziehung im Wege des Factorings ist der Käufer nicht befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Faktors begründet, die Gegenleistung in Höhe des Forderungsanteils des Verkäufers so lange unmittelbar an den Verkäufer zu bewirken, als noch Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer bestehen.

g) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Käufer auf das Danone Eigentum hinweisen und Danone unverzüglich benachrichtigen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.

h) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme dient zunächst nur zur Sicherung und ist kein Rücktritt vom Vertrag, sofern wir dies nicht schriftlich erklären.

i) Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Danone in Verzug, so kann Danone unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer Danone oder den Beauftragten von Danone sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

j) Von Danone nicht in Rechnung gestellte Paletten verbleiben jederzeit im Eigentum von Danone und sind Danone binnen 30 Tagen nach Lieferung in gutem Zustand zurückzugeben. Gibt der Käufer diese Paletten oder andere Verpackungsmaterialien nicht binnen 30 Tagen nach Lieferung in gutem Zustand zurück, ist Danone berechtigt, dem Käufer diese zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen.

12. Pfandpflichtige Verpackungen

a) Pfandpflichtige Mehrwegverpackungen (Glasflaschen, Kästen, Paletten usw.) und pfandpflichtiges Zubehör (Verkeilungen, Horden usw.) bleiben Eigentum des Verkäufers, das nach Hinterlegung des Pfandbetrages dem Käufer nur leihweise und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen wird. Es ist mit besonderer Sorgfalt zu behandeln. Das Leergut ist innerhalb der üblichen Umlaufzeiten zurückzugeben, Mehrwegflaschen sortiert in entsprechenden Kisten. Von der Rückgabe ausgeschlossen sind beschädigtes oder stark verschmutztes Leergut sowie solches, das nicht in Form, Farbe, Größe oder Mündung mit dem des Verkäufers übereinstimmt.

b) Bei einer Leergutumstellung oder Einstellung wird noch im Umlauf befindliches Altleergut nur innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Mitteilung der Leergutumstellung zurückgenommen, wie Vollgut geliefert wurde. Für Leergut, das bei Fälligkeit nicht zurückgegeben wird oder von der Rückgabe ausgeschlossen ist, gilt als vereinbart, dass der Verkäufer den zum Zeitpunkt der Abrechnung jeweils gültigen Wiederbeschaffungspreis fabrikneuen Leerguts (Tagesneuwert), abzüglich einer Pauschal minderung von 20%, in Rechnung stellen darf, wobei ein etwaiges Pfandguthaben des Käufers verrechnet wird. Anstelle des Wiederbeschaffungspreises kann der Verkäufer auch die Lieferung gleichartigen Leerguts fordern. Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung ist der Käufer auch ohne gesonderte Aufforderung zur Rückgabe des Leergutes verpflichtet.

c) Zur Sicherung des Eigentums des Verkäufers am Mehrweg-Leergut und des Anspruchs auf Rückgabe wird ein Pfandgeld entsprechend der jeweilig gültigen Preislisten bzw. gesetzlicher Vorschriften erhoben. Pfandbeträge sind nicht skontierfähig. Der Käufer bleibt trotz Hinterlegung von Pfandgeld zur Rückgabe des Leerguts verpflichtet. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe wird das Pfandgeld in der hinterlegten Höhe zurückerstattet.

d) Ansprüche gegen den Verkäufer auf Rückerstattung des hinterlegten Pfandgeldes können nicht abgetreten werden. Auch ist der Käufer nicht berechtigt, mit Dritten Pfanderstattungsansprüche gegen den Verkäufer zu begründen.

e) Sollte bei der Feinzahlung in den Lagern des Verkäufers eine Differenz zwischen wieder ausgezahlten Pfandgeldern und zurückgegebenem Leergut festgestellt werden, behält sich der Verkäufer vor, diese Differenz gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

f) Über das vom Käufer gezahlte Pfand wird vom Verkäufer ein besonderes Pfandgeld-Konto geführt. Die von dem Verkäufer dem Käufer übersandten Leergutsalden geltend als anerkannt, sofern der Käufer auf eine Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen wurde und der Käufer nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Leergutsaldos widerspricht. Die endgültige Abrechnung des

Pfandgeld-Kontos erfolgt bei Beendigung der Geschäftsbeziehung.

13. Höhere Gewalt und Härtefälle

a) Ungeachtet etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in diesen Verkaufsbedingungen haftet Danone gegenüber dem Käufer nicht für Verluste oder Schäden, die dem Käufer unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen können, dass die Lieferung von Produkten durch Danone aufgrund unvorhersehbarer und unausweichlicher, außerhalb des Einflussbereichs von Danone liegender Umstände oder Ereignisse verhindert, behindert, verzögert oder erschwert, teurer oder unrentabel wird; zu diesen Umständen und Ereignissen höherer Gewalt zählen u. a. Krieg, Aufstände, Streiks, Aussperrungen, Arbeitsstreitigkeiten und -kämpfe, Unfälle, Epi- und Pandemien, Ausfall von Maschinen oder Anlagen, Feuer, Überschwemmung, Sturm, Schwierigkeiten oder erhöhte Kosten bei der Beschaffung von Arbeitskräften, Material oder Transportmöglichkeiten oder sonstige Umstände, die die Belieferung mit Produkten oder den für Produkte benötigten Rohstoffen durch die üblichen Bezugsquellen von Danone oder die Herstellung von Produkten mit den üblichen Mitteln oder die Auslieferung von Produkten über die üblichen Lieferwege oder -mittel von Danone beeinträchtigen.

b) Werden die Interessen einer der Parteien als unmittelbare Folge von höherer Gewalt in erheblicher und unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt, werden sich die Parteien auf schriftliches Verlangen der betroffenen Partei umgehend zusammensetzen, um zu entscheiden, ob ein solcher Härtefall vorliegt und welche Änderungen der Vertragsbedingungen in diesem Fall ggf. notwendig sind, um angemessene Maßnahmen zur Milderung, Beseitigung oder Abwendung eines solchen Härtefalls einzuleiten, wobei bei diesen Maßnahmen die Interessen beider Parteien zu berücksichtigen sind.

c) Überschreiten sich aus der höheren Gewalt ergebende Verzögerungen den Zeitraum von acht Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

14. Qualifikation

Im Interesse der Patientensicherheit können verordnungsfähige bilanzierte Diäten, die speziell für Patienten mit seltenen angeborenen Stoffwechselerkrankungen oder pharmakoresistenten Epilepsien entwickelt und angeboten werden, nur an solche Wiederverkäufer abgegeben werden, die für die Abgabe qualifiziert sind, weil sie um die besonderen Bedürfnisse und Risiken dieser kleinen Patientengruppen wissen. Voraussetzung ist, die fachliche Leitung im abgebenden Betrieb hat das Studium der Humanmedizin oder Pharmazie oder neben einem Studium der Ernährungswissenschaften (Ökotrophologie, Trophologie,

Diätologie) oder der Berufsausbildung als Diätassistent/in die Fortbildung "Zertifikatskurs Angeborene Stoffwechselerkrankungen (VDD)" erfolgreich abgeschlossen, denn bei Verwechslung bzw. Abgabe eines falschen Produktes ist mit schweren gesundheitlichen, zum Teil irreversiblen Schädigungen bis hin zum möglichen Versterben/Tod des betroffenen Patienten zu rechnen.

15. Lebensmittelüberwachung

Sollte eine staatliche Stelle, die von Danone an den Käufer gelieferte Ware lebensmittelrechtlich beanstanden, ist der Käufer verpflichtet, Danone hierüber sofort zu verständigen. Der Käufer wird darüber hinaus im Falle einer Probenentnahme sicherstellen, dass eine zweite Probe aus derselben Partie entnommen, amtlich versiegelt und für Danone als Gegenmuster sichergestellt wird.

16. Markenrechte

Alle Marken der Danone oder ihres Konzerns bleiben im ausschließlichen Eigentum der Danone oder ihres Konzerns. Jede Verwendung der Marken, die nicht durch den Weiterverkauf bedingt ist, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Danone. Der Käufer verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, die einen negativen Einfluss auf die Wertschätzung der Danone Marken haben können.

17. Vertraulichkeit

Der Käufer ist verpflichtet, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen gegenüber Dritten, einschließlich verbundenen Unternehmen, die nicht mit der Durchführung des Rechtsverhältnisses zwischen der Danone und dem Käufer betraut sind, einschließlich der Verkaufspreise vertraulich zu behandeln und seine damit befassten Angestellten entsprechend zu verpflichten.

18. Compliance

Beide Parteien versichern, dass sie die Prinzipien und Anforderungen der gesetzlichen Anti-Korruptions-, Datenschutz - und Kartellrechts-Bestimmungen befolgen und sicherstellen, dass ihre Unterauftragnehmer diese verstehen und anwenden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Danone Verhaltenskodex für Geschäftspartner zu akzeptieren und einzuhalten. Der Danone Verhaltenskodex ist unter <http://www.danone.de/footer/allgemeine-informationen.html> abrufbar. Bei der Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten verpflichtet sich der Käufer die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

19. Sonstige Bestimmungen

a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge

über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.

b) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

c) Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Geschäftssitz von Danone oder das Lager bzw. Werk, von dem aus die Versendung ausgeführt wird. Zahlungsort ist der Geschäftssitz von Danone.

d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder gültige Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.